

Patientenerklärung / Willenserklärung zu PND und PID

Die folgende Willenserklärung wurde mit der Zustellung rechtsverbindlich für Sie als den behandelnden Arzt und für Ihre in gleicher Weise tätigen Kollegen:

Im Namen aller von mir vertretenen ungeborenen Menschen Deutschlands und für alle pränatal nutzlosen Diagnosen (PND und PID) im Sinne von Diagnosen, zu denen keine wirksame pränatale/fetale Therapie verfügbar ist, und deren Diagnostik auch sonst für das ungeborene Kind nutzlos ist,

- 1) bestehe ich bis zur Geburt auf die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den ansonsten Sorgeberechtigten (Eltern)**
- 2) widerrufe ich jede Einwilligung zur Durchführung pränataler Gendiagnostik nach §8 GenDG und §14 Abs 1 Nr 4 GenDG, und**
- 3) untersage ich jede Mitteilung des Ergebnisses pränataler Gendiagnostik nach §11 Abs 4 GenDG.**

Ausgenommen bleibt eine PID zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Kindes nur dann, wenn anhand des festgestellten elterlichen Gesundheitszustandes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Tot- oder Fehlgeburt zu erwarten ist.

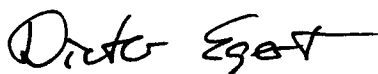
Ergänzend weise ich darauf hin, dass jeder Verstoß gegen diese Willenserklärung nach §203 StGB bzw. §25 GenDG strafbar ist.

Bitte informieren Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen, die ggf. für Sie tätig sind, sowie Ihre schwangeren Patientinnen über die daraus folgende neue Rechtslage. Diese Willenserklärung ist zusätzlich verfügbar unter http://rvum.de/wp-content/uploads/Willenserklaerung_PND-PID-signed1.pdf (Wortlaut) <http://rvum.de/?p=126> (Presseerklärung) <http://rvum.de/?p=544> (Erläuterungen zur Pflegschaft für Ungeborene)

Diese Erklärung ging bundesweit an alle berufstätigen Frauenärzte, deren Adressen ermittelt werden konnten, sowie vorab (in Erstfassung) an alle Ärztekammern und an einige Einrichtungen, Ärzte und Firmen, die mit Pränataldiagnosen (PND, klassisch / gentechnisch), Reproduktionsmedizin oder Präimplantationsdiagnosen (PID) befasst sind. (Alle vorhergehenden Fassungen werden durch diese Textfassung ersetzt, doch ohne sachlich-inhaltliche Änderungen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache.)

Weiterhin wird eine ‚Öffentliche Zustellung‘ (durch gerichtlich verfügten Aushang) angestrebt, um die Rechtswirksamkeit auch für jene Ärzte sicherzustellen, die nicht separat angeschrieben werden konnten, oder die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen werden (gemäß §132 Abs 2 BGB).

Waiblingen, den 14. Januar 2015



Pfleger für ungeborene Menschen

Begründung

Es war seither üblich, dass Schwangere von ihrem behandelnden Arzt eine pränatale Untersuchung (PND, konventionell und/oder gentechnisch) ihres ungeborenen Kindes angeboten bekamen, obwohl in den meisten Fällen keine Therapiemöglichkeiten für die feststellbaren Krankheitsbilder bestehen. Doch der Arzt musste sich gegen mögliche Schadensersatzansprüche bei Geburt eines behinderten Kindes absichern, indem er bei entsprechender Diagnose einen Schwangerschaftsabbruch nahelegte. In der Folge ist beispielsweise die Geburtenzahl von Kindern mit Behinderungen wie Trisomie 21 und anderen stark zurückgegangen, denn etwa 90% dieser Kinder wurden vor der Geburt getötet.¹ Dabei haben solche Kinder eine sehr fröhliche Natur, und verzweifeln keineswegs an ihrem Leben. Sie sind einfach 'besondere Menschen', und ihre Eltern merken oft erst später, wozu sie als Eltern alles fähig sind. Zudem wurde der Schmerz, den eine Abtreibung über eine Mutter und eine Ehe bringen kann vorher meistens unterschätzt (vgl. Forum <http://nachabtreibung.de>). Insofern ist es schon sehr fraglich, ob mit einer Abtreibung die 'Gefahr einer seelischen Gesundheitsstörung' abgewendet werden kann, ohne genau diese Gefahr hervorzurufen! Bei unmittelbarer Lebensgefahr für die Mutter (was heutzutage nur noch sehr selten vorkommt) gilt nach wie vor Anderes, schon wegen §34 StGB (Rechtfertigender Notstand).

Mir ist es durchaus bewusst, was ein behindertes Kind für eine Familie bedeutet. Ich selbst habe zwei Schwestern, Zwillinge, die wegen eines Sauerstoffmangels seit der Geburt geistig behindert sind. Dabei habe ich aber auch erlebt, dass diese Kinder umso mehr geliebt werden.

**Niemand darf ihnen die Chance auf ihr Lebensglück nehmen.
Dieses hängt bei Weitem nicht nur von ihrer Gesundheit ab.
Auch kranke Kinder möchten die Liebe ihrer Eltern erleben dürfen.**

Die Mitteilung der Ergebnisse einer PND setzt voraus, dass der Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber den Eltern entbunden sein muss. Von dieser Entbindung gegenüber den Sorgeberechtigten geht der Arzt bei Kindern üblicherweise aus, da die Eltern ihr Kind vertreten (§1629 I BGB, vorgezogenes Sorgerecht bei Ungeborenen nach §1912 II BGB). Doch das gilt nicht generell. Beispielsweise können Minderjährige in bestimmten Fällen vom Arzt die Einhaltung der Schweigepflicht verlangen, wodurch die Eltern nicht mehr das Recht haben, ärztlich über das Kind informiert zu werden. Außerdem muss (nach §1627 BGB) die elterliche Sorge grundsätzlich zum Wohl des Kindes ausgeübt werden (ebenso der Hinweis in §15 GenDG). Es ist zwar menschlich verständlich, dass Eltern frühzeitig wissen möchten, ob ihr ungeborenes Kind an einer unheilbaren Krankheit leidet, doch dies diene seither gerade nicht dem Wohl des Kindes.

Für eine Gendiagnose ist (nach §8 GenDG) die Einwilligung der betroffenen Person notwendig, sowohl zur gentechnischen Untersuchung selbst als auch für die Mitteilung der Ergebnisse. Diese Einwilligung kann von ihr jederzeit widerrufen werden. Bei einer PND oder PID ist die betroffene Person das ungeborene Kind, welches die Sorgeberechtigte eigentlich zum Wohl des Kindes vertritt. Doch dem Kindeswohl stehen manchmal andere Interessen der Mutter und auch der Ärzte entgegen. Der Deutsche Ethikrat empfiehlt daher beispielsweise, genetische Untersuchungen bei Minderjährigen nur dann zu erlauben, wenn dies dem Kindeswohl zugute kommt.² Genau dasselbe fordere ich für Ungeborene ein.

Wegen den möglichen Interessenkonflikten wurde ich vom Vormundschaftsgericht Waiblingen als Pfleger (nach §1913 BGB) 'bestallt' und beauftragt, die Position der Ungeborenen zu vertreten, und zwar in allen Fragen, die im Zusammenhang mit pränatalen Tötungen stehen (Pflegerausweis siehe nachfolgendes Blatt). Sicherlich ist diese Pflegschaft ungewöhnlich umfangreich, was jedoch begründet ist mit dem ungewöhnlich umfangreichen Kreis fürsorgebedürftiger Kinder, die sich nur auf eine sehr eingeschränkte staatliche Fürsorge berufen können. Entsprechend der damit verbundenen Verantwortung verfasste ich diese Willenserklärung, im Namen und zum Nutzen dieser ungeborenen Kinder.

¹ Tagesspiegel 'Trisomie 21 wird immer seltener' vom 04.08.2014

² 'Stellungnahme zur Zukunft der genetischen Diagnostik', Deutscher Ethikrat, S.175, A12

Notariat (II) Waiblingen
- Vormundschaftsgericht -

B e s t a l l u n g

a l s

P f l e g e r

Herr Dieter E g e r t , Diplomingenieur (BA),
wohnhaft in 7050 Waiblingen, Stuttgarter Straße 125,
geboren am 19. Juni 1961,

ist Pfleger gemäß § 1913 BGB für

alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland
erzeugt, aber noch nicht geboren sind.

Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Vertretung die-
ser Kinder bei der Entscheidung darüber, ob sie vor der Ge-
burt getötet werden dürfen oder nicht und bei allen damit
zusammenhängenden Rechts- und sonstigen Fragen.

Waiblingen, den 19. Oktober 1990
Notariat (II)
-Vormundschaftsgericht-




(Deiss)
Notar